

zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
7. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder dort zu reiten;
8. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
12. Hunde frei laufen zu lassen;
13. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, ohne Wiedernutzung aufgegebener Weinberge oder Beeinträchtigung aller Weinbergsmauern und ohne das Ausbringen von Dünger und Pflanzenbehandlungsmitteln durch Luftfahrzeuge;
2. die Pflege und Erhaltung des vorhandenen Waldes als Niederwald mit der in § 3 Nr. 11 genannten Einschränkung und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd;
4. Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an vorhandenen Ent- und Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausbeutung der in der Karte nach § 1 Abs. 3 mit A bezeichneten, rot schraffiert gekennzeichneten Quarzitlagerstätte im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 4);
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 6);

7. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder dort reitet (§ 3 Nr. 7);
8. lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 11);
12. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 12);
13. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 13).

§ 7

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Niederwalddenkmal und Niederwald“ vom 18. Juli 1930 (Reg. ABL. Wiesbaden S. 129) und die Eintragung in das Reichsnaturschutzbuch der höheren Naturschutzbehörde in Wiesbaden vom 25. März 1938 (Reg. ABL. Wiesbaden S. 47) werden aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 10. Dezember 1984

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. D u m m

StAnz. 53/1984 S. 2650

1322

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rettersau bei Wiesbaden“ vom 10. Dezember 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

- (1) Die Rettersau bei Wiesbaden wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Rettersau bei Wiesbaden“ besteht aus Teilen der gleichnamigen Rheininsel in den Gemarkungen Biebrich und Schierstein der Stadt Wiesbaden. Es hat eine Größe von 67,78 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 4 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, eine der wenigen naturnahen Rheininseln mit ausgeprägtem Hartholzauwald und Bereichen der Weichholzaue als Rast-, Brut- und Nahrungsareal für eine Vielzahl bestandsgefährdeter Vogelarten sowie wasser- und feuchtländgebundene Pflanzenarten zu erhalten und die ungestörte Entwicklung zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz) sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;



Übersichtskarte

-Maßstab 1 : 25.000 TK 5915 -

Anlage zur
Verordnung über das Naturschutzgebiet

" Reithersgäule bei Wiesbaden "
Darmstadt, den 10. Dez. 1934

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
-obere Naturschutzbehörde-
Az.: 9-46.d 04/01 R9.



(Dumm)

4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten, dort zu fahren, zu parken, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel auszubringen;
11. Hunde frei laufen zu lassen;
12. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. forstliche Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zur Förderung der naturnahen Auewaldbestockung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die Maßnahmen der Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für die Unterhaltung der Bundeswasserstraße und in Wahrung ihrer sonstigen Belange im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Maßnahmen zur Unterhaltung an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Maßnahmen der zuständigen Straßenbauverwaltung für die Instandsetzung und Unterhaltung der Schiersteiner Brücke im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Maßnahmen zur Ver- und Entsorgung der Campinganlagen in den Gemarkungen Biebrich und Schierstein im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. September bis 31. Januar.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, parkt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 9);

10. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel ausbringt (§ 3 Nr. 10);
11. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 11);
12. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 12).

§ 7

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Retzbergsau bei Wiesbaden“ vom 3. März 1978 (StAnz. S. 689) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 10. Dezember 1984

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 53/1984 S. 2652

1323

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Am kalten Born bei Wallenrod“ vom 11. Dezember 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Feuchtgebiet südwestlich von Wallenrod wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Am kalten Born bei Wallenrod“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Im Klingeneck“, „Im Klingen“, „In Brüchern“ und „Am Belzgarten“ in der Gemarkung Wallenrod der Stadt Lauterbach (Hessen) im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 24,95 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, eine Vielzahl seltener und bestandsgefährdeter Vogelarten und deren Brut-, Rast- und Nahrungsareal, eine typische Feuchtlandflora mit großem Artenspektrum sowie den Lebensraum seltener Amphibienarten zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgebiet), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen;

Lfd. Nr.	Anzahl	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Abgebende Stelle/Lagerort
11	29 36 6 67 63 1 3 5 24 5 14 3 6 11 1 1 4 1	Rollschränke, 5 Ordnerhöhen (OH), Dekor Eiche Schiebetürenschränke, 0,80 m, 2 OH, Dekor Eiche Schiebetürenschränke, 0,80 m, 1,5 OH, Dekor Eiche Rollcontainer, Dekor Eiche Schreibtische, 1,60 x 0,80 m, Dekor Eiche Tisch, 1,20 x 0,80 m, Dekor Eiche PC-Tische, 1,20 m, Dekor Eiche PC-Tische, 1,60 m, Dekor Eiche Sedus Büro-Drehstühle mit Armlehne, Wien Beige Bürodrehstühle grau Stahlschränke grau, 1,20 m, 5 OH Aktenkleiderschränke, 1,20 m, Dekor Eiche Kleiderspinde, Holz, 1-türig, Dekor Eiche Kleiderspinde, Holz, 2-türig, Dekor Eiche Kleiderspind, Holz, 3-türig, Dekor Eiche Kleiderspind, Stahl, 1-türig, grau Kleiderspinde, Stahl, 2-türig, grau Kleiderspind, Stahl, 3-türig, grau	verwendungsfähig	Hessisches Statistisches Landesamt Rheinstraße 35-37 65185 Wiesbaden Ansprechpartner: Herr Haupt Tel.: 0611/3802-952
12	4	Zeichenbretter der Marke TechDesign, davon zwei zusammengebaut, zwei zerlegt in Gestell und Zeichenbrett	verwendungsfähig	Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen Gartenbauzentrum Brentanostraße 9 65366 Geisenheim Ansprechpartner: Herr Mrziglod Tel.: 0561/7299-212

Interessenten sollten sich unmittelbar mit der abgebenden Stelle in Verbindung setzen.

Letzter Termin: Montag, 27. August 2012

Danach werden die Aussonderungsanträge an die für die Verwertung zuständige Stelle weitergeleitet.

Allgemeiner Hinweis

Im Mitarbeiterportal des Landes Hessen unter Finanzen>Beschaffungen>HCC-Zentrale Beschaffung>Aussonderungen sind alle Informationen zum Thema „Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen“ sowie die aktuellsten Veröffentlichungen zu finden.

Wiesbaden, 17. Juli 2012

HCC – Hessisches Competence Center für Neue Verwaltungssteuerung
Bereich Zentrale Beschaffung
VV 4150 - Ld 1010

StAnz. 31/2012 S. 852

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

602

DARMSTADT

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rettbergsaue bei Wiesbaden“

Vom 10. Juli 2012

Aufgrund des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetzes (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629) wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 63 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rettbergsaue bei Wiesbaden vom 10. Dezember 1984 (StAnz. S. 2652) wird wie folgt geändert:

(1) Die Verordnung wird für eine Teilfläche des Flurstücks 4, Flur 40 der Gemarkung Biebrich, aufgehoben.

(2) § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Das Naturschutzgebiet „Rettbergsaue bei Wiesbaden“ besteht aus Teilen der gleichnamigen Rheininsel in den Gemarkungen Biebrich und Schierstein der Landeshauptstadt Wiesbaden. Es hat eine Größe von 75,33 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000.

(3) § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Fläche des Naturschutzgebietes ist in der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab

1 : 4.000 mit grauer Farbe hinterlegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium Darmstadt, Obere Naturschutzbehörde, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt, verwahrt.

(5) Nach § 4 Nr. 6 wird eingefügt:

„7. das Betreten der und das Fahrradfahren auf den mit Kreuzen gekennzeichneten Wegen;“;

„8. Maßnahmen der Verkehrssicherung.“.

(6) § 5 erhält folgende Fassung:

„Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden.“.

(7) § 6 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Ordnungswidrig im Sinne des § 28 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt,“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 10. Juli 2012

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Johannes Baron
Regierungspräsident

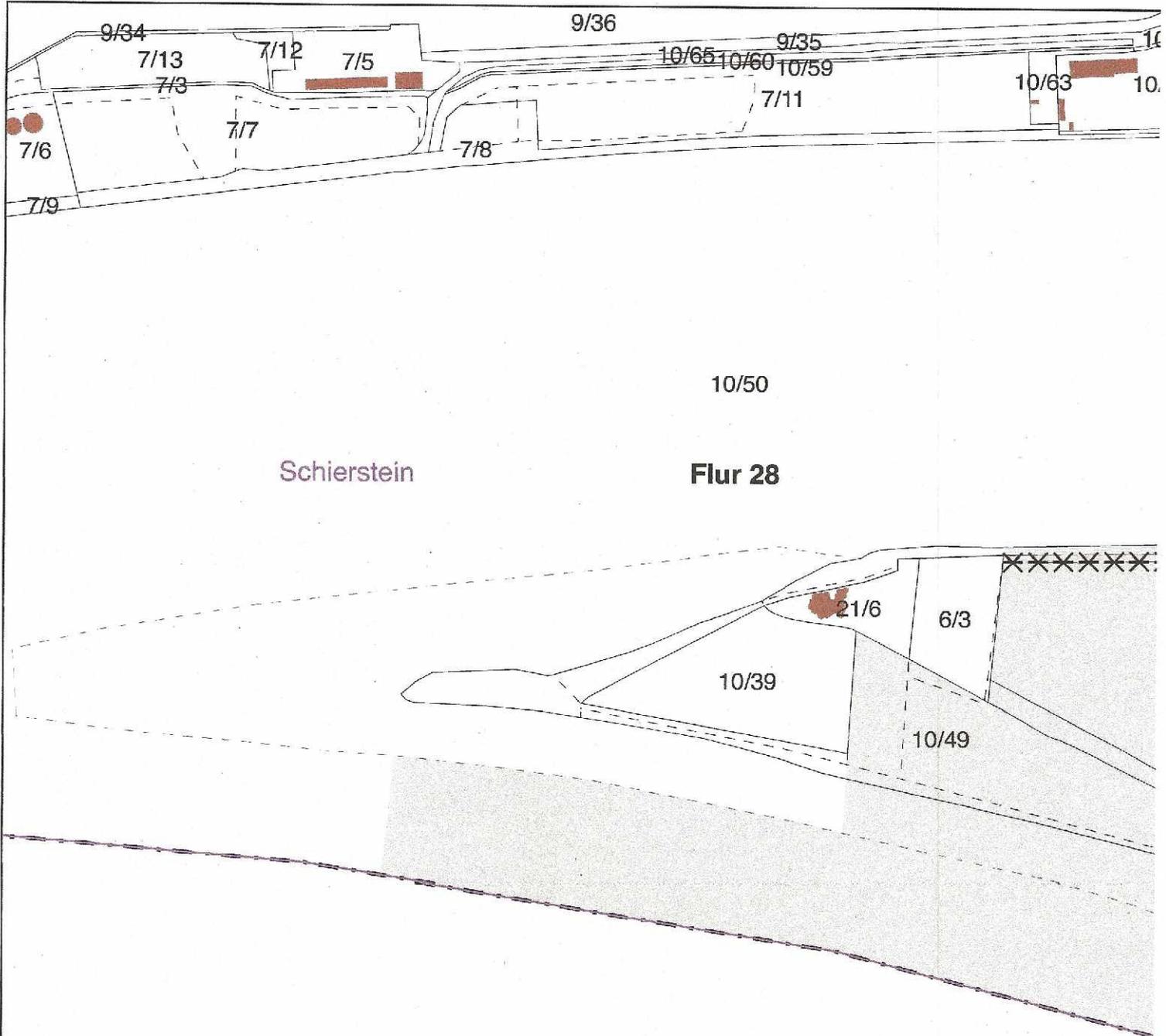
StAnz. 31/2012 S. 854

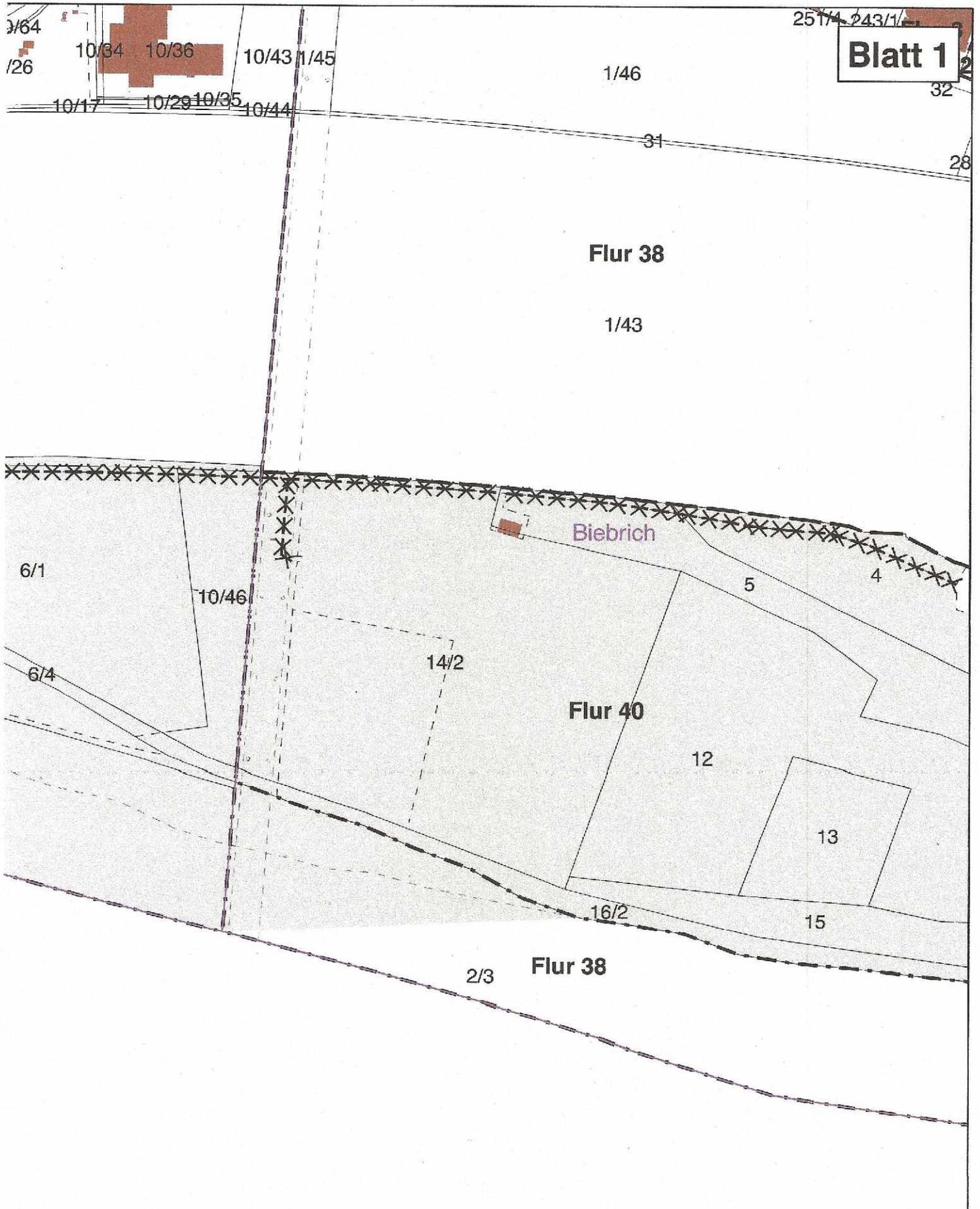


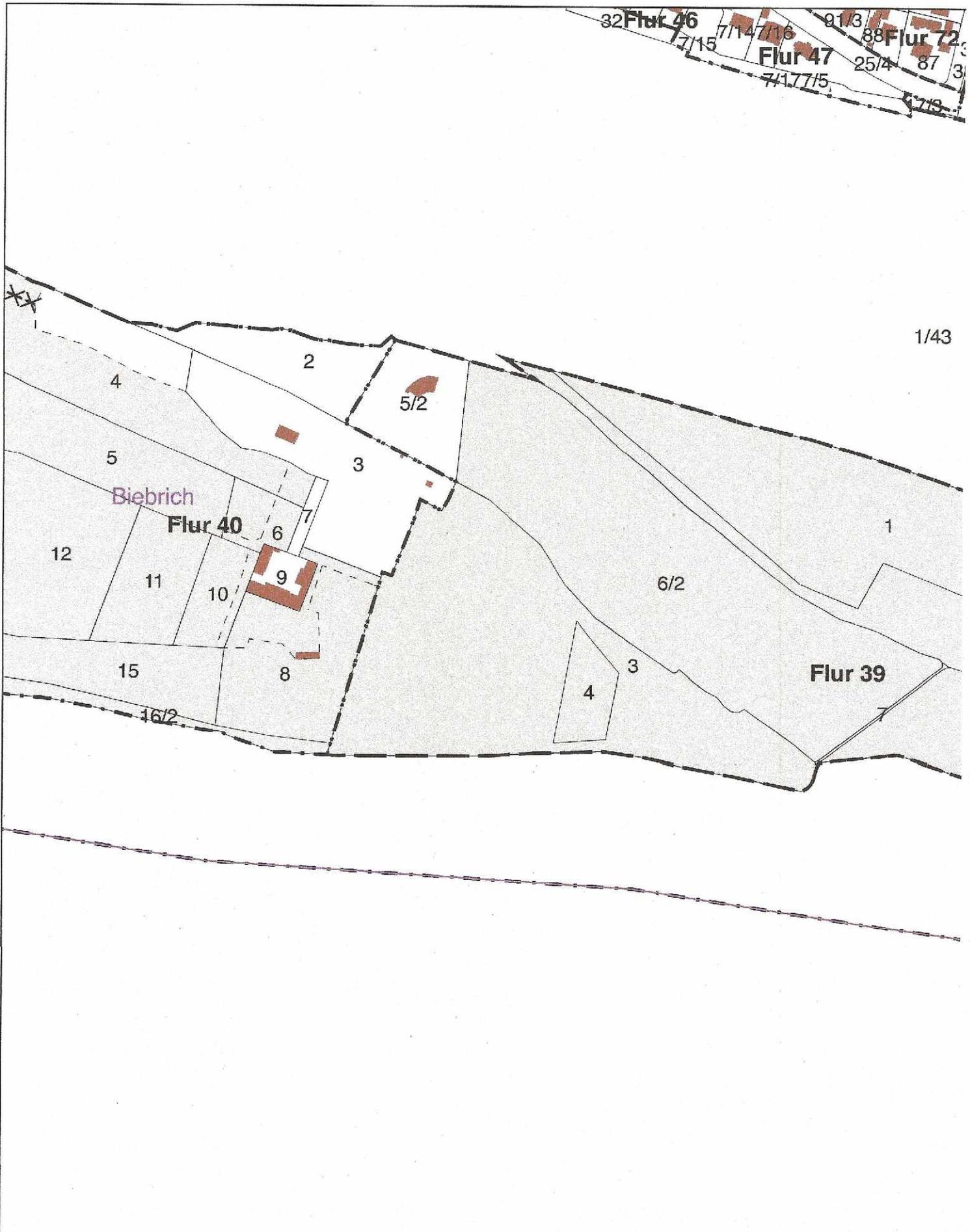
Anlage 1

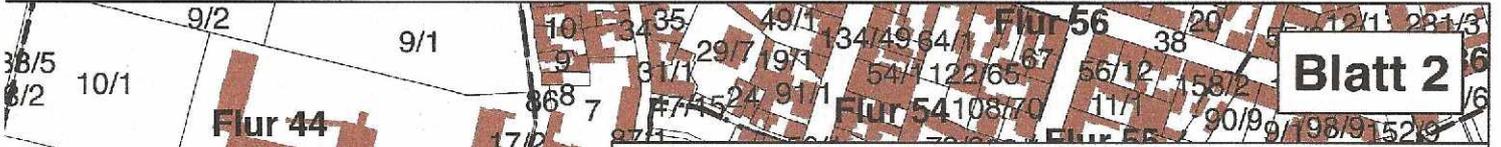
Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1: 25000, Blatt 5915
 Topographische Karte 1:25000 (TK25), mit Genehmigung des
 Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG)

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung
 über das Naturschutzgebiet
 „Rettbergsaue bei Wiesbaden“









Blatt 2

Anlage 2

2 Blätter

ABGRENZUNGSKARTE

Maßstab 1 : 4 000

Bestandteil der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Rettbergsaue bei Wiesbaden"

Regierungspräsidium Darmstadt

-  - Naturschutzgebiet
-  - Weg

